

MAKLERVERTRAG zwischen

-MANDANT-

und

**Grafschmidt & Team - Versicherungsmakler -
Berliner Str. 66 (TOP TEGEL – Haus A)
13507 Berlin**

-MAKLER-

Der Mandant beauftragt und bevollmächtigt den Makler mit der Vermittlung und Verwaltung von Versicherungs- und Bausparverträgen, sowie deren Überprüfung hinsichtlich der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Vertragsgestaltung und der Prämienätze. Darüber hinaus wird der Makler mit der Wahrnehmung der Interessen des Mandanten gegenüber den Versicherern und den Bausparkassen beauftragt.

Der Makler führt grundsätzlich alle mündlichen und schriftlichen Verhandlungen mit den Versicherern. Dies erfolgt selbstverständlich in Absprache mit dem Mandanten.

Bei der Abwicklung von Schäden, die den vom Makler vermittelten bzw. betreuten Versicherungsverträgen zuzuordnen sind, steht der Makler in Wahrung der berechtigten Interessen des Mandanten, diesem zur Verfügung.

Soweit Änderungen, Umdeckungen oder Kündigungen seiner Verträge durchgeführt werden müssen, bevollmächtigt der Mandant den Makler, dies nach Abstimmung mit ihm und gemäß seinen Weisungen zu tun.

Ebenso bevollmächtigt der Mandant den Makler, alle Erklärungen zur Durchführung seiner nach diesem Vertrag vereinbarten Tätigkeiten, insbesondere gegenüber den Versicherern, abzugeben und die zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes notwendigen Daten an die betreffenden Versicherer weiterzugeben.

Neben der Beitragszahlung für die Versicherungsverträge entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten.

Dieser Vertrag gilt bis auf weiteres, die Tätigkeit des Maklers endet auf Widerruf.

Einwilligungsklausel zum Bundesdatenschutzgesetz:

Der Mandant willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verbund übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen. Soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, willigt der Mandant ferner ein, dass diese Versicherer allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsame Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben. Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Mandant die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über den Makler an den Mandanten zu richten.

....., den

....., den

Mandant

Makler